

# Information

über die Schülerbeförderung  
ab dem Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

für Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche allgemeinbildende Schule im **Kreis Rendsburg-Eckernförde** besuchen und ihren Wohnort im Kreisgebiet haben, ist der jeweilige Schulträger für die Schülerbeförderung zuständig. Die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der **notwendigen Kosten** für die Schülerbeförderung regelt, welche Kosten übernommen werden können.

## Wer hat einen Anspruch?

- Schülerinnen und Schüler bis zur **Klassenstufe 4**, die einen weiteren Schulweg als **2 km** haben.
- Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufe 5 - 10** die einen weiteren Schulweg als **4 km** haben.

## Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule der gewählten Schulart.

## Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt.

## Welche Kosten werden übernommen?

Es werden nur die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart** oder **gemäß § 24 Absatz 1 S. 2, Absatz 3 SchulG zuständigen Schule** übernommen.

## Eigenanteil

Von den Eltern bzw. den volljährigen Schüler/innen ist ein **Eigenanteil an den Kosten** der Schülerbeförderung zu zahlen. Dieser beträgt **84,00 €** pro Schüler/in je Schuljahr; ggf. zuzüglich eines zusätzlichen Eigenanteils bei dem Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule. Werden für mehrere Kinder einer Familie Schülerbeförderungskosten nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde übernommen, ermäßigt sich der Eigenanteil für das **2. Kind** auf **24,00 €**. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben.

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemeinbildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Schülerinnen und Schüler, die eine **nicht nächstgelegene Schule** der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 € im Schuljahr zuzüglich zu dem von Ihnen verlangten Eigenanteil (84,00 € für das 1. Kind, 24,00 € für das zweite Kind), somit insgesamt für das **1. Kind 168, 00 €**, für das **2. Kind 108,00 €** und für das **3. Kind 84,00 €**.

**Im Schuljahr 2023/2024 wird der erhöhte Eigenanteil zunächst nur für die Zeit von August bis Dezember 2023 erhoben. Grund hierfür ist die Auswirkung des Deutschlandtickets. Für diesen Zeitraum beträgt die zusätzliche Eigenbeteiligung 35,00 €.**

**Das bedeutet:** 1. Kind: 119,00 €  
2. Kind: 59,00 €  
3. Kind: 35,00 €

Voraussetzung ist, dass für diese Schülerinnen und Schüler die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderungsmöglichkeit durch öffentliche Verkehrsmittel zur nicht nächstgelegenen Schule besteht. Sollte keine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung.

### **Möglichkeit der Kostenübernahme**

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II können die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für sie zuständigen Jobcenter beantragen. Bezieher von Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden sich bitte an die für sie zuständige Stadt-, Gemeinde-, oder Amtsverwaltung.

### **Fahrausweise**

Im Schuljahr 2023/2024 werden Schülerjahreskarten oder Deutschlandtickets ausgegeben. Die Schülerjahreskarten sind **zunächst bis zum 22.12.2023** gültig und die Deutschlandtickets sind **zunächst bis zum 31.12.2023** gültig. Für die Zeit ab 01.01.2024 stehen noch politische Beschlüsse aus. Über das weitere Vorgehen werden wir Sie unaufgefordert informieren.

### **Schülerjahreskarten**

Sie können nur auf der im Fahrausweis eingetragenen Strecke bzw. innerhalb der eingetragenen Zonen verwendet werden. Jegliche Nutzung des Fahrausweises in den Ferien ist nicht erlaubt. Ein Schul- oder Wohnortwechsel ist der Gemeinde Kronshagen unverzüglich mitzuteilen und die erhaltene Fahrkarte unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Berechtigungsgrund für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht mehr besteht.

### **Deutschlandticket**

**Zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 wird an die Schüler/innen automatisch das Deutschlandticket ausgegeben, wenn die Prüfung ergibt, dass das Deutschlandticket im Vergleich zu einer normalen Schülerjahreskarte die kostengünstigere Fahrkarte ist. Dieses ist bundesweit im öffentlichen Nahverkehr zunächst bis zum 31.12.2023 und nur mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Kinder- oder Schülerschein) gültig. Das Deutschlandticket wird in Papierform erworben.**

### **Lohnt es sich, auf einen Fahrausweis zu verzichten?**

Wenn der/die Berechtigte eine Schülerfahrkarte nicht in Anspruch nimmt und mit dem Fahrrad zur Schule fährt, wird eine Entschädigung in Höhe von 0,10 € schultäglich je km für die Hin- und Rückfahrt anerkannt. Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.

Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigungen sind im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

*Legen Sie bitte dem ausgefüllten Antrag ein beschriftetes Foto (Name & Klasse) für den Fahrausweis bei und geben Sie beides **bis spätestens 30.06.2023** in der Schule, im Schulsekretariat ab.*

Sofern Sie auf dem Antragsformular eine Abbuchung des zu zahlenden Eigenanteils vereinbaren, wird der Betrag zum 01.08.2023 von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Andernfalls ist der Eigenanteil unter Angabe des Kassenzweckes „24101.4321 / Nachname“ bis spätestens zum 01.08.2023 auf das Konto der Gemeinde Kronshagen, IBAN: DE70 2105 0170 0000 6100 97, BIC: NOLADE21KIE, bei der Förde Sparkasse zu überweisen.

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Die vollständige Satzung sowie weitere Informationen zum neuen Schuljahr erhalten Sie auf der gemeindlichen Homepage unter [www.kronshagen.de](http://www.kronshagen.de)

Sie können sich auch gerne telefonisch oder schriftlich an uns wenden:

Frau Schwebs 0431/5866-283  
E-Mail: [dajana.schwebs@kronshagen.de](mailto:dajana.schwebs@kronshagen.de)

Gemeinde Kronshagen  
- Der Bürgermeister -  
Bildung, Kita und Sport  
Kopperpähler Allee 5  
24119 Kronshagen